

Allgemeine Reisebedingungen der Tourist Information Mannheim

Vertrags- Vermittlungsbedingungen der Tourist Information Mannheim für Gästeführungen

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen werden, soweit rechtswirksam vereinbart, Inhalt des Vermittlungsvertrages, der im Buchungsfall zwischen Ihnen bzw. dem Auftraggeber und dem Gästeführer zu Stande kommt. Sie regeln einerseits das Rechtsverhältnis zwischen der Tourist Information Mannheim (nachstehend „TIM“ abgekürzt) und Ihnen (nachfolgend Kunden genannt) bzw. dem Auftraggeber der Stadtführung in Bezug auf die Vermittlungstätigkeit der vermittelten Gästeführer. Bitte lesen Sie daher diese Vermittlungsbedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

1. Definition; Stellung der TIM und des Gästeführers; anzuwendende Rechtsvorschriften; Vermittlung der Führung von Fremdunternehmen

1.1. „Öffentliche Stadtführungen“ im Sinne dieser Vertragsbedingungen sind Führungen, die von der TIM als offene, für einzelne Gäste und kleinere Privatgruppen jederzeit zugänglich, zu bestimmten Zeiten durchgeführt werden und mit entsprechender Vorausbuchung gebucht werden können. „Individuelle Sonderführungen“ sind Führungen, die für private Gruppen und gewerbliche Auftraggeber aufgrund einer entsprechenden vorherigen verbindlichen Buchung des Auftraggebers und Bestätigung durch die TIM durchgeführt werden.

1.2. Der Gästeführer erbringt die ausgeschriebenen vertraglichen Leistungen als unmittelbarer Vertragspartner des Kunden bzw. des Auftraggebers als selbstständiger Dienstleister. Die TIM ist ausschließlich Vermittler des Vertrages zwischen dem Kunden, bzw. dem Auftraggeber der Führung und dem ausführenden Gästeführer.

1.3. Die TIM haftet daher nicht für Leistungen, Leistungsmängel, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Führung. Dies gilt nicht, soweit die Gästeführung vertraglich vereinbarte Leistung einer Pauschalreise oder eines sonstigen Angebots ist, bei der die TIM unmittelbarer Vertragspartner des Kunden bzw. des Auftraggebers ist. Eine etwaige Haftung der TIM aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt unberührt.

1.4. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Gästeführer und dem Kunden bzw. dem Auftraggeber der Führung finden in erster Linie die mit dem Gästeführer, bzw. der TIM als dessen Vertreter getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vermittlungs- und Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung. Auf das Vermittlungsverhältnis mit der TIM finden in erster Linie die mit der TIM getroffenen Vereinbarungen, sodann die Bestimmungen über die Vermittlungstätigkeit der TIM in den vorliegenden Vertragsbedingungen und hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften des § 675 BGB über die entgeltliche Geschäftsbesorgung Anwendung.

1.5. Die Bestimmungen in Ziff. 1.2 und 1.3 gelten auch für die Vermittlung von Führungen, welche nicht durch Gästeführer, sondern durch fremde Unternehmen und Institutionen angeboten und durchgeführt werden. Die Anbieter/Vertragspartner des Kunden bzw. des Auftraggebers sind in der jeweiligen Ausschreibung sowie, bei Sonderführungen, in der Buchungsbestätigung bezeichnet. Für solche Führungen gelten die Geschäftsbedingungen der jeweiligen Anbieter, soweit diese mit dem Kunden bzw. dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen rechtswirksam vereinbart wurden.

2. Vertragsschluss, Stellung eines Gruppenauftraggebers bei individuellen Sonderführungen

2.1. Für alle nachstehend aufgeführten Buchungswege gilt:

a) Erfolgt die Buchung von individuellen Sonderführungen durch einen in diesen Bedingungen als "Auftraggeber" bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen (Privatgruppe, Schulklasse, Verein, Reiseveranstalter, Incentive- oder Event- Agentur, Reisebüro) so ist dieser als alleiniger Auftraggeber Vertragspartner der TIM im Rahmen des Vermittlungsvertrages, bzw. des Gästeführers im Rahmen des Dienstleistungsvertrages, soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. Den Auftraggeber trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder sonstiger vertraglicher Zahlungsansprüche.

b) Die TIM weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Stadtführungen als Verträge über Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, E-Mail sowie Rundfunk) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondern lediglich die gesetzlichen Regelungen über die Nichtinanspruchnahme von Dienstleistungen (§ 611 ff., 615 BGB) gelten (siehe hierzu auch Ziff. 5. und 6. dieser Vertragsbedingungen). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag nicht im Fernabsatz, jedoch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

2.2. Für Buchungen, die mündlich, schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail erfolgen, gilt:

- a) Mit seiner Buchung bietet der Kunde bzw. der Auftraggeber dem jeweiligen Gästeführer, dieser vertreten durch die TIM als rechtsgeschäftlicher Vertreter, den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung und dieser Vertragsbedingungen verbindlich an und erteilt gleichzeitig der TIM den entsprechenden Vermittlungsauftrag.
- b) Der Dienstleistungsvertrag über die Gästeführung kommt durch die Buchungsbestätigung zustande, welche die TIM als Vertreter des Gästeführers vornimmt und die bei Öffentlichen Führungen keiner bestimmten Form bedarf, bei individuellen Sonderführungen rechtsverbindlich – ausgenommen sehr kurzfristige Buchungen - schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgt. Bei verbindlichen telefonischen Buchungen ist die Rechtswirksamkeit des Vertrages unabhängig vom Zugang der schriftlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung und einer etwa vereinbarten Vorauszahlung.

2.3. Bei Buchungen, die über das Internet oder Onlinemedien erfolgen, gilt für den Vertragsabschluss:

- a) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der Kunde bzw. der Auftraggeber dem Gästeführer den Abschluss des Dienstvertrages über die Führung auf der Grundlage dieser Vertrags- Vermittlungsbedingungen verbindlich an und erteilt gleichzeitig der TIM den Vermittlungsauftrag. Dem Gast wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
- b) Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Gastes bzw. des Auftraggebers auf das Zustandekommen eines Dienstvertrages mit dem Gästeführer entsprechend seiner Buchungsangaben. Der Gästeführer bzw. die TIM als dessen Vertreter sind vielmehr frei in ihrer Entscheidung, das Vertragsangebot des Gastes bzw. des Auftraggebers anzunehmen oder nicht.
- c) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung beim Gast bzw. beim Auftraggeber zu Stande, welche die TIM als Vermittler und Vertreter des Gästeführers vornimmt. Die Buchungsbestätigung bedarf keiner bestimmten Form.
- d) Die Buchungsbestätigung erfolgt entweder sofort nach Vornahme der Buchung des Gastes bzw. des Auftraggebers durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende Darstellung am Bildschirm (Buchung in Echtzeit) oder - nach entsprechender elektronischer Eingangsbestätigung der Buchung des Kunden bzw. Auftraggebers - nach Absendung der Buchung in der angegebenen oder vereinbarten Form schriftlich oder per E-Mail.
- e) Im Falle einer sofortigen Buchungsbestätigung in Echtzeit am Bildschirm wird dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung angeboten. Die Verbindlichkeit des Dienstvertrages mit dem Gästeführer bzw. des Vermittlungsauftrages an die TIM ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Gast bzw. der Auftraggeber diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck nutzt. Im Regelfall wird die TIM dem Kunden bzw. dem Auftraggeber zusätzlich zu der am Bildschirm dargestellten Buchungsbestätigung eine zusätzliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung per E-Mail, E-Mail-Anhang, Post oder Fax übermitteln. Der Zugang einer solchen zusätzlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung ist jedoch gleichfalls nicht Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit des Dienstvertrages mit dem Gästeführer.

3. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt; abweichende Vereinbarungen; Änderung wesentlicher Leistungen; Dauer von Führungen; Witterungsverhältnisse

3.1. Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist die Durchführung der Stadtführung nicht durch einen bestimmten Gästeführer geschuldet. Vielmehr obliegt die Auswahl des jeweiligen Gästeführers nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation der TIM. Auch im Falle der Benennung oder ausdrücklichen Vereinbarung eines bestimmten Gästeführers bleibt es vorbehalten, diesen im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Gästeführer zu ersetzen.

3.2. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter oder Vereinbarungen mit diesen (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen, Restaurationsbetriebe, Museen oder sonstigen Besichtigungsstätten) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zur Leistungsbeschreibung oder den mit der TIM und/oder dem Gästeführer getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für die TIM und den Gästeführer nicht verbindlich.

3.3. Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.

3.4. Für Witterungsverhältnisse und deren Auswirkungen auf vereinbarte Führungen gilt:

- a) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, finden die vereinbarten Führungen bei jedem Wetter statt.
- b) Witterungsgründe berechtigen demnach den Kunden bzw. den Auftraggeber nicht zum kostenlosen Rücktritt bzw. zur Kündigung bezüglich des Vertrages mit dem Gästeführer. Dies gilt nur dann nicht, wenn durch die Witterungsverhältnisse Körper, Gesundheit oder Eigentum des Kunden bzw. der Teilnehmer des Auftraggebers an der Führung so erheblich beeinträchtigt werden, dass die Durchführung für den Kunden bzw. den Auftraggeber und seine Teilnehmer objektiv unzumutbar ist.
- c) Liegen solche Verhältnisse bei Führungsbeginn vor oder sind vor dem Führungsbeginn für dessen vereinbarten Zeitpunkt objektiv zu erwarten, so bleibt es sowohl dem Kunden bzw. dem Auftraggeber und dem Gästeführer bzw. der TIM als dessen Vertreter vorbehalten, den Vertrag über die Gästeführung ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.
- d) Im Falle einer solchen Kündigung durch den Gästeführer bzw. die TIM als dessen Vertreter bestehen keine Ansprüche des Kunden bzw. des Auftraggebers auf Erstattung von Kosten, insbesondere Reise- und

Übernachungskosten, es sei denn, dass diesbezüglich vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Kunden bzw. des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz begründet sind.

4. Preise, Zahlung, Umbuchung

4.1. Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein. Die vereinbarten Preise gelten auf Basis der besprochenen Routen und Zeiten. Eventuelle Mehrzeiten/-strecken können gesondert berechnet werden. Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb der im Rahmen der Gästeführungen besuchten Sehenswürdigkeiten sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart sind.

4.2. Für die Bezahlung gilt:

- a) Die TIM bzw. das Stadtmarketing Mannheim (bei Buchung/Zahlung über www.visit-mannheim.de) wird als Vermittler im Rahmen der Bezahlungsvorgänge als Inkassobevollmächtigte des Gästeführers tätig.
- b) Sowohl bei Öffentlichen Führungen als auch für individuellen Sonderführungen wird grundsätzlich Vorkasse durch den Gast bzw. den Auftraggeber nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vereinbart.
- c) Bei Öffentlichen Führungen kann die Zahlung in der Tourist Information Mannheim mit EC-Karte oder bar erfolgen oder über www.visit-mannheim.de per Kreditkarte (MasterCard, VISA), PayPal oder SOFORT Überweisung. Im Falle der Online-Buchung ist die Stadtmarketing Mannheim GMBH Vertragspartner des Kunden. Zahlungen mit EC-Karte sind bei telefonischen Buchungen nicht möglich. Barzahlungen an den Gästeführer selbst sind nur nach entsprechender Vereinbarung in Ausnahmefällen möglich.
- d) Bei individuellen Sonderführungen kann die TIM nach Vertragsabschluss (Zugang der Buchungsbestätigung beim Auftraggeber) die gesamte Zahlung 4 Wochen vor Führungsbeginn zur Zahlung fällig stellen. Eine Anzahlung bzw. sonstige Zahlungen vor Führungsbeginn sind nicht zu leisten, wenn in der Buchungsbestätigung/ Rechnung ausdrücklich vermerkt ist, dass die Bezahlung nach der Führung oder in bar vor Beginn an den Gästeführer erfolgt. In diesem Fall kann die Zahlung ausschließlich durch Überweisung geleistet werden.
- e) Zahlungen aus dem Ausland haben grundsätzlich spesen- und gebührenfrei für die TIM zu erfolgen.

4.3. Ist der Gästeführer zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage und besteht seitens des Kunden bzw. des Auftraggebers gegenüber dem Gästeführer bzw. der TIM kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht, sind der Gästeführer bzw. die TIM als dessen Vertreter, soweit vereinbarte Zahlungen trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb des vereinbarten Fälligkeitszeitraums gezahlt werden, berechtigt, vom Dienstvertrag über die Gästeführung bzw. dem Vermittlungsvertrag zurückzutreten und den Gast bzw. den Auftraggeber mit Rücktrittskosten entsprechend Ziff. 7 dieser Bedingungen zu belasten.

4.4. Umbuchungen; Änderungen der Rechnungsanschrift

- a) Der Kunde bzw. der Auftraggeber werden darauf hingewiesen, dass bei Verträgen über Gästeführungen kein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Umbuchungen (Änderungen hinsichtlich des Termins der Führung, die Uhrzeit, des Ausgangs- bzw. Abfahrtortes und des Zielortes der Führung (Umbuchung) besteht).
- b) Sofern in Ausnahmefällen eine Umbuchung möglich ist, kann die kann die TIM die Durchführung einer Umbuchung 6 Werktage vor Führungsbeginn von einem mit dem Kunden bzw. dem Auftraggeber im Einzelfall zu vereinbarenden Bearbeitungsentgelts abhängig machen.
- c) Später als 6 Werktage vor Führungsbeginn ist grundsätzlich keine Umbuchung mehr möglich, sondern nur eine Kündigung des Dienstleistungsvertrages mit dem Gästeführer gemäß Ziffer 6.dieser Bedingungen und gleichzeitiger Neubuchung.
- d) Für Änderungen der Rechnungsanschrift gelten die Regelungen in Ziff. b) und c) entsprechend.

5. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

5.1. Nehmen der Gast, bzw. der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies vom Gästeführer oder der TIM zu vertreten ist, insbesondere durch Nichtanreise bzw. Nichtantritt der Führung ohne Kündigung des Vertrages, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl der Gästeführer zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

5.2. Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB):

- a) Die vereinbarte Vergütung ist zu bezahlen, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht.
- b) Der Gästeführer hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

6. Kündigung und Rücktritt durch den Kunden bzw. den Auftraggeber

6.1. Bei Öffentlichen Führungen ist ein Kündigungs- und Rücktrittsrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Insoweit gelten die Bestimmungen in Ziff. 5.1 und 5.2. entsprechend.

6.2. Für individuelle Sonderführungen gilt:

- a) Der Auftraggeber kann den Vertrag mit dem Gästeführer nach Vertragsabschluss bis zum 6. Werktag vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kostenfrei kündigen. Es bedarf einer schriftlichen Kündigung, die von der TIM zu bestätigen ist. Ohne Wahrung der Schriftform gilt die Kündigung/Stornierung als nicht angesprochen. Abweichend von § 623 BGB wird die elektronische Form (E-Mail) akzeptiert.
- b) Bei einer Kündigung durch den Auftraggeber, die vom 5. bis zum 3. Werktag vor Führungsbeginn erfolgt, wird

seitens der TIM ein Bearbeitungsentgelt i.H.v. **75%** des vereinbarten Gesamtpreises der Führung berechnet, welches auch entsprechende Ansprüche des Gästeführers im Zusammenhang mit der Kündigung des Dienstvertrages mit diesem abgilt. Dem Auftraggeber bleibt es vorbehalten, dem Gästeführer bzw. der TIM nachzuweisen, dass diesen kein oder ein wesentlich geringerer Ausfall bzw. Kosten entstanden ist. In diesem Fall hat der Auftraggeber nur die jeweils geringeren Aufwendungen bzw. Kosten zu ersetzen.

c) Bei einer Kündigung später als 3 Werktagen vor Führungsbeginn und am Tag der Führung selbst wird die volle vereinbarte Vergütung zahlungsfällig. Der Gästeführer hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung, die er durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt. Ersparte Aufwendungen in Bezug auf Zusatzleistungen zur Führung, insbesondere den Kosten eines Bustransports, Verpflegung, Getränke, Eintrittsgelder usw. sind jedoch vom Gästeführer bzw. der TIM an den Auftraggeber nur insoweit zu erstatten, als gegenüber den jeweiligen Leistungsträgern ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Erstattung bzw. Rückvergütung besteht und von diesen auch tatsächlich erlangt werden kann.

d) Für die vorstehenden Fristen ist der Zugang der Kündigungserklärung des Auftraggebers bei der TIM zu deren veröffentlichten und/oder mitgeteilten Geschäftszeiten maßgeblich. Kündigungserklärungen sind ausschließlich an die TIM als Vertreter des Gästeführers zu richten. Sofern die Kündigungsfrist auf einen Samstag oder Sonntag fällt, gilt sinngemäß der vorhergehende Freitag, 11 Uhr, bei Feiertagen jeweils der Vortag bis 11 Uhr vereinbart. Abweichende Vereinbarungen müssen im Einzelfall schriftlich erfolgen.

6.3. Durch die vorstehenden Kündigungsregelungen bleiben gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte des Kunden bzw. des Auftraggebers im Falle von Mängeln der Dienstleistungen des Gästeführers bzw. der Vermittlungsleistungen der TIM sowie sonstige gesetzliche Gewährleistungsansprüche unberührt.

6.4. Den Teilnehmern von Öffentlichen Führungen sowie den Auftraggebern und Teilnehmern von individuellen Sonderführungen wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung dringend empfohlen. Eine solche Reiserücktrittskostenversicherung ist im Preis der Gästeführungen nicht eingeschlossen.

7. Kündigung wegen Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bei Öffentlichen Führungen

7.1. Der Gästeführer bzw. die TIM als dessen rechtsgeschäftlicher Vertreter können den Vertrag über die Durchführung der Gästeführung bei Turnusführungen kündigen, wenn eine ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

7.2. Die TIM ist verpflichtet, den Gast sofort zu informieren, sobald feststeht, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und die Führung nicht durchgeführt wird.

7.3. Im Falle einer Absage hat der Gast das Recht, an der gleichen Führung zu einem anderen Zeitpunkt teilzunehmen. Wünscht der Gast dies nicht, wird der gezahlte Preis der Führung sofort zurückerstattet.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere bezüglich der Kosten einer An- und Abreise sind ausgeschlossen, soweit die Absage nicht durch den Gästeführer oder die TIM zu vertreten ist.

8. Haftung des Gästeführers und der TIM; Versicherungen

8.1. Für die Haftung der TIM wird auf 1.3 dieser Bedingungen verwiesen.

8.2. Eine Haftung des Gästeführers für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Gastes bzw. Auftraggebers resultieren, ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden vom Gästeführer nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

8.3. Der Gästeführer haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungs-betrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhafte Pflichtverletzung des Gästeführers ursächlich oder mitursächlich war.

9. Führungszeiten, Pflichten des Kunden bzw. des Auftraggebers

9.1. Für Öffentliche Führungen gilt, dass diese zu den vereinbarten Zeiten durchgeführt werden und eine Verschiebung des Beginns bzw. eine Wartezeit des Gästeführers auf das Eintreffen von Kunden auch dann nicht in Betracht kommt, wenn diese unverschuldet am pünktlichen Erscheinen gehindert sind.

9.2. Für individuelle Sonderführungen gilt:

a) Der Kunde bzw. der Auftraggeber ist gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung eine Mobilfunknummer anzugeben, unter der mit ihm im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. Die TIM wird dem Auftraggeber bzw. einer benannten Person im Regelfall ebenfalls eine entsprechende Mobilfunknummer des ausführenden Gästeführers mitteilen.

b) Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Sollten sich die Teilnehmer des Auftraggebers verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung dem Gästeführer spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. Der Gästeführer kann einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeführungen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des Gästeführers nicht eingehalten werden können. Die Wartezeit des Gästeführers (und evtl. vermittelten Busses) beträgt 30 Minuten. Die Wartezeit wird bei einer Verspätung der Kunden von der Führungsdauer abgezogen oder es wird, sofern der Gästeführer länger verfügbar ist, um max. 1 Stunde gegenüber der gebuchten Führungszeit verlängert und dem Kunden bzw. Auftraggeber die entsprechende Verlängerungsgebühr zusätzlich berechnet. Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen den Gästeführer generell zur Absage der Führung. In diesem Fall gilt für den Vergütungsanspruch des Gästeführers die Regelung in Ziff. 6 dieser Bedingungen entsprechend.

9.3. Der Kunde bzw. der Beauftragte des Auftraggebers sind verpflichtet, etwaige Mängel der Führung und der

vereinbarten Leistungen sofort gegenüber dem Gästeführer anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des Gästeführers ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

9.4. Zu einem Abbruch bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung sind der Kunde bzw. der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Leistung des Gästeführers erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge nicht abgestellt werden. Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Gewährleistungsansprüche des Kunden bzw. des Auftraggebers im Falle einer mangelhaften Durchführung der Gästeführung bleiben hiervon unberührt.

10. Hinweis zur alternativen Streitbeilegung; Rechtswahl und Gerichtsstand

10.1. Der Gästeführer ist im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen durch den Kunden wegen vermeintlich nicht ordnungsgemäßer Erbringung der vertraglichen Leistungen um eine zügige und kulante Erledigung bemüht. Aufgrund entsprechender gesetzlicher Verpflichtung wird jedoch darauf hingewiesen, dass weder der Gästeführer noch die TIM als Vermittler an einer Einrichtung oder Institutionen zur außergerichtlichen Streitbeilegung bzw. Schlichtung beteiligt sind. Es wird gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission eine Plattform zur Online-Streitbeilegung unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> bereit stellt.

Beachten Sie jedoch bitte unbedingt, dass die Kontaktierung dieser Plattform die Pflicht zur Anzeige vermeintlicher Mängel bzw. der vertraglichen Leistungen des Gästeführers während der Führung nicht ersetzt.

10.2. Für Kunden bzw. Auftraggeber, die keinen allgemeinen Wohn- bzw. Geschäftssitz in einem Land der Europäischen Union oder in der Schweiz haben, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart.

10.3. Soweit eine vollständige Bezahlung vor Ort an den Gästeführer bzw. die TIM vereinbart ist, sind Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Gästeführung.

10.4. Der Gast, bzw. der Auftraggeber können Klagen gegen den Gästeführer bzw. die TIM nur an deren allgemeinen Gerichtsstand erheben.

10.5. Für Klagen des Gästeführers bzw. der TIM gegen den Kunden bzw. den Auftraggeber ist der allgemeine Gerichtsstand des Gastes, bzw. des Auftraggebers maßgeblich. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder haben der Kunde bzw. der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen des Gästeführers bzw. der TIM deren Wohn- bzw. Geschäftssitz.

Vermittlerin der Gästeführungen ist:
Stadt Mannheim / Tourist Information Mannheim
Willy-Brandt-Platz 5, 68161 Mannheim
Tel.: 0621 293 8700; Fax: 0621 293 8701
E-Mail: touristinformation@mannheim.de
Homepage: www.visit-mannheim.de